

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 19.03.2021

Nummer 24

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen und Kitas für die Woche vom 22.03.2021 bis 28.03.2021

Anlage 2: Müllabfuhr im Landkreis Schweinfurt verschiebt sich wegen Ostern

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 24

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen der §§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach diesen Vorschriften bestimmte 7-Tages-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt bei 69,3 liegt (Wert laut RKI, Stand 19.03.2021, 0:00 Uhr).

Es gilt deshalb für den Schulbetrieb ab 22.03.2021 bis zunächst einschließlich 28.03.2021 die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 22.03.2021 bis zunächst einschließlich 28.03.2021 deshalb für alle Einrichtungen und Schulen im Sinne der oben genannten Vorschriften, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, folgende Regelungen gelten:

1)

Es findet Präsenzunterricht an Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Auch sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Mittagsbetreuung an Schulen sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Regelungen zur Notbetreuung werden nach § 18 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

Die Vorschriften zur Maskenpflicht nach § 18 Absatz 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten.

2)

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen können nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

3)

Die jeweiligen Schulen und Träger haben ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 2 der 12. BayIfSMV).

Diese Bekanntmachung ist für die kommende Kalenderwoche 12 des Jahres 2021 (also für die Zeit vom 22.03.2021 bis 28.03.2021) gültig.

Die Bekanntmachung für die Kalenderwoche 13 des Jahres 2021 erfolgt am 26.03.2021.

Schweinfurt, den 19.03.2021

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Müllabfuhr im Landkreis Schweinfurt verschiebt sich wegen Ostern

Bereits eine Woche vor Ostern beginnt das Vorfahren der Tonnen

Landkreis Schweinfurt. Die Abfallwirtschaft des Landratsamts Schweinfurt macht darauf aufmerksam, dass es im Hinblick auf die bevorstehenden Osterfeiertage im kompletten Landkreisgebiet ab Samstag, 27. März 2021, zu Verschiebungen im Abfuhrplan kommt.

Vor den Osterfeiertagen wird die Abholung vorgezogen. Nach den Osterfeiertagen wird die Abholung jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Feiertagsverschiebungen sind bereits im Abfallkalender 2021 berücksichtigt. Auch die Nutzerinnen und Nutzer der Abfall-App sowie der Erinnerungsemails brauchen keine weiteren Vorkehrungen zu treffen, da auch hier die relevanten Feiertagsverschiebungen eingearbeitet sind.

Die Terminverschiebungen können Sie zusätzlich der folgenden Tabelle entnehmen:

normaler Abfuhrtag:		stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):	
Montag	29.03.2021	Samstag	27.03.2021 (vorgefahren)
Dienstag	30.03.2021	Montag	29.03.2021 (vorgefahren)
Mittwoch	31.03.2021	Dienstag	30.03.2021 (vorgefahren)
Donnerstag	01.04.2021	Mittwoch	31.03.2021 (vorgefahren)
Freitag	02.04.2021	Donnerstag	01.04.2021 (vorgefahren)
Montag	05.04.2021	Dienstag	06.04.2021
Dienstag	06.04.2021	Mittwoch	07.04.2021
Mittwoch	07.04.2021	Donnerstag	08.04.2021
Donnerstag	08.04.2021	Freitag	09.04.2021
Freitag	09.04.2021	Samstag	10.04.2021

Die Abfallberatung des Landratsamts Schweinfurt steht für Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der Telefonnummer **09721 55 554** gerne zur Verfügung.